



**PLANVERFAHREN
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2000 beschlossen, die Ergänzungssatzung Nr. 1 "Neckarhausen" gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Der Magistrat-

Am 25.09.2000 wurde der Entwurf von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlegung erfolgte vom 09.10.2000 bis 03.11.2000 im Rathaus, Bauabteilung.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 40 am 05.10.2000. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Der Magistrat-

Die berührten Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 28.09.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Der Magistrat-

Die Stadtverordnetenversammlung Neckarsteinach hat am 19. FEB. 01 die Ergänzungssatzung Nr. 1 "Neckarhausen" als Satzung beschlossen. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Der Magistrat-

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Ergänzungssatzung Nr. 1 "Neckarhausen" mit dem Willen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB werden bekundet. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Bürgermeister -

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Bürgermeister -

Der Beschluß der Ergänzungssatzung Nr. 1 "Neckarhausen" ist am 06. MRZ. 2001 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß die Ergänzungssatzung während der Dienststunden in der Bauabteilung des Rathauses von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzung Nr. 1 "Neckarhausen" rechtsverbindlich. Neckarsteinach, den 06. MRZ. 01 - Der Magistrat -

STADT NECKARSTEINACH BERGSTRASSE
KREIS
Ergänzungssatzung
Nr. 1 "Neckarhausen"
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTPLAN.

Planzeichen und textliche Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans "Oberdorf"

Der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans "Oberdorf" ist nachrichtlich dargestellt.

2. Fallschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung
Dacheindeckung	Dachaufbauten
max. Firsthöhe	

3. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

4. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Die GRZ darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

5. Nutzungsschablone

WA	1 (+DG)
0,4	0,4
o	18° - 30°
rot braun schwarz	bis 60° Dachfläche bergseitig erlaubt
max. Firsthöhe: 5,0 m von OK Fertigfußboden Erdgeschoss bis Dachfirst	

Die Nutzungsschablonen des angrenzenden Bebauungsplans sind nachrichtlich dargestellt. Ihr Inhalt ist der Begründung zu entnehmen.

6. Baugrenze

7. Grünflächen

private Grünflächen Waldfläche (außerhalb des Geltungsbereichs)

zu erhaltender Baum (nicht vermessen)

8. Versickerung

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs zurückzuhalten und, soweit es nicht der Regenwassernutzung zugeführt wird, zu versickern.

9. Zuordnungsfestsetzung

Die externen Ausgleichsflächen im Steinachtal, Gemarkung Neckarsteinach Flur 18, Teilstück des Flurstücks 20/2 werden komplett mit 269 qm den privaten Bauflächen des Flurstücks 68/2, Flur 2, Gemarkung Neckarhausen zugeordnet.

**Ergänzungssatzung
Nr. 1 "Neckarhausen"**

AUFTRAGGEBER: Stadt Neckarsteinach

PLAN: Entwurf

MABSTAB 1 : 1000

	Datum	Zeichen
Bearb.	Apr. 00	AW
Gez.	Apr. 00	AW
Ergänzt	Dez. 00	AW

